

# Lüneburger Ruder-Club WIKING von 1875 e. V.



## Ruderordnung

Die Ruderordnung des Lüneburger Ruder Club WIKING von 1875 e.V. regelt die Bootsbenutzung und sonstigen Verhaltensweise innerhalb des Vereins. Sie wurde auf der Jahreshauptversammlung am 5. März 2016. beschlossen. Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

### 1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

### 2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Frühschwimmerabzeichen Seepferdchen sein. Eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb liegt mit der Anmeldung vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmbadzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

### 3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann im Hausrevier führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies außerhalb des Hausrevieres nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### 4. Hausreviere

#### 4.1 Hausrevier Bootshaus Ilmenau

- (1) Das Hausrevier am Bootshaus Ilmenau (Willy-Brandt-Straße) umfasst die Ilmenau von der Roten Schleuse bis zur Wehranlage in Lüneburg am Lösegraben. Für das Hausrevier gelten keine gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Ilmenau gilt keine Festlegung, auf welcher Seite zu fahren ist. Grundsätzlich ist der Rechtsverkehr einzuhalten. Das Anlegen am Ufer außerhalb der Anlegestellen am Bootshaus, an der Teufelsbrücke und an der Roten Schleuse ist untersagt. Besonders ist auf Angler, Schwimmer, Tretboote,



#### Geschäftsstelle:

Postfach 25 48, 21315 Lüneburg

Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE55 2405 0110 0000 0443 13

BIC: NOLADE 21 LBG

Kanu und anderen Freizeitboote zu achten. Dem motorisierten Ausflugsboot Ilmenau ist stets auszuweichen.

#### **4.2 Hausrevier Bootshaus Lösegraben**

- (1) Das Hausrevier am Bootshaus Lösegraben (Schifferwall) umfasst die Lösegraben von der Wehranlage bis zur Mündung und die Ilmenau von der Wehranlage Bei der Lühner Mühle bis zur Schleuse in Bardowick. Für die Ilmenau gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Die Ilmenau darf nur bis zur Brücke Lüner Straße und der Lösegraben regelmäßig nur bis zur Straßenbrücke Bockelmannstraße genutzt werden. Auf der Ilmenau ist besonders auf Freizeitboote, Angler und Schwimmer zu achten.

#### **4.3 Hausrevier Bootshaus Elbe-Seiten-Kanal**

- (1) Das Hausrevier am Bootshaus Elbe-Seiten-Kanal (ESK) umfasst den ESK zwischen dem Hebewerk Scharnebeck bei km 106 und Kanal-Km 95. Auf dem ESK gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Neben dem Vorhafen zum Hebewerk gibt es als besondere Gefahrenstelle die Hafeneinfahrt zum Hafen Lüneburg sowie die Sperrtordurchfahrten. Entsprechend der BinSchStrO gilt ein absolutes Rechtsfahrgebot. Der Wartebereich vor dem Hebewerk (800 m vor der Vorhafeneinfahrt) gehört nicht zum Hausrevier und darf zu Trainingsfahrten nicht genutzt werden.

### **5. Regelungen für Fahrten in allen Hausrevieren:**

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Schwimmhilfe oder in Begleitung eines Trainers erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Minderjährige dürfen bei Kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainers oder mit angelegter Schwimmhilfe trainieren.

#### **5.1 Besondere Regelungen für Fahrten im Hausrevier Bootshaus Ilmenau und Bootshaus Lösegraben**

- (1) Abweichend von dieser Ruderordnung dürfen auf der Ilmenau zwischen Amselbrücke und Eisenbahnbrücke (ehemals Fuller) Bootsobleute ohne Altersbeschränkung eingesetzt werden. Ebenso ist es erlaubt im Rahmen der regelmäßigen Trainingstermine Fahrten nach dem Training ins Fahrtenbuch einzutragen.
- (2) Im Abschnitt Eisenbahnbrücke bis Wehranlage Lösegraben dürfen Fahrten im Einer ohne Altersbeschränkung vorgenommen werden, sofern ein Trainer oder Übungsleiter die Ruderfertigkeit überprüft und diese in die entsprechende Liste eingetragen hat.

#### **5.2 Besondere Regelungen für Fahrten im Hausrevier Elbe-Seiten Kanal**

- (1) Auf dem Elbe-Seiten-Kanal darf vom Bootshaus des LRC WIKING von 1875 e.V. aus nur gerudert werden, wenn vorab eine Genehmigung hierzu vom Ruderwart bzw. dem beauftragten Trainer vorliegt. Ruderwart und/oder Trainer sind befugt, bei fehlender Voraussetzung das Training zu untersagen. Das Ruderzentrum dient ausschließlich dem Training für den Leistungssport. Freizeit- und Breitensport wird vom LRC WIKING v. 1875 e.V. auf dem ESK nicht gefördert.
- (2) Abweichend von den getroffenen Regelungen dieser Ruderordnung dürfen Jugendliche unter 18 Jahren auf dem ESK nur in Begleitung eines Trainers im Einer rudern.
- (3) In der Zeit vom 01.11. – 21.03. ist es verboten, mit Skiffs auf Wasser zu gehen. Über Ausnahmen (z.B. Training für eine Langstreckenregatta) entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist während des Trainingsbetriebes das Tragen einer Rettungsweste Pflicht. In der Übergangszeit vom 22.03. bis zum

10.04. ist im Einer für Minderjährige das Tragen einer Rettungsweste Pflicht, für Erwachsene wird das Tragen empfohlen.

- (4) Beim Training ohne Trainer auf dem ESK wird das Tragen eines Rückspiegels empfohlen.
- (5) Es darf nur gerudert werden wenn der ESK absolut eisfrei ist.

## **6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres**

- (1) Wanderfahrten und Trainingslager bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vereins-vorstandes. Dazu ist vom Fahrtenleiter im Voraus ein schriftlicher Antrag per E-Mail an den Ruderwart einzureichen.
- (2) Tagesfahrten auf der Ilmenau, Neetze, Reihersee, der Elbe im Abschnitt Hitzacker bis Hamburg und dem Elbe-Seiten-Kanal sind grundsätzlich genehmigt. Sie sollten dem Ruder-wart vorab angezeigt werden.
- (3) Der Fahrtenleiter ist für die Einhaltung der gültigen Vorschriften verantwortlich. Er beruft die Bootsobleute und weist sie vor Fahrtbeginn ausreichend über die zu befahrenden Gewässer und Schifffahrtsordnungen ein.
- (4) Bei Wanderfahrten dürfen nur Gigboote eingesetzt werden. Ausnahmen sind vom Ruder-wart zu genehmigen. Alle Boote müssen bei Wanderfahrten komplett und vorschriftsmäßig (mit 2 zusätzlichen langen Leinen, 2 Paddelhaken und Flaggen) ausgerüstet sein. Nach Rückkehr von der Fahrt sind die Boote unverzüglich von innen und außen samt Zubehör gründlich zu reinigen.
- (5) Teilnahmen und Fahrten zu Regatten bedürfen immer der vorherigen Absprache mit den Trainern und dem Vorstand.

## **7 Bootsbenutzung**

- (1) Alle Boote können gerudert werden, soweit sie nicht gesperrt worden sind. Allgemeine Nutzungseinschränkungen sowie besondere Zuordnungen für Nutzergruppen sind dabei zu beachten. Die Nutzungseinschränkungen werden im Bootshaus ausgehängt.
- (2) Rennboote und Zubehör (Skulls und Riemen) dürfen grundsätzlich nur gerudert werden, wenn vorab von einem Trainer oder Übungsleiter des LRC WIKING v. 1875 e.V das Einverständnis gegeben wurde.
- (3) Wenn Zubehör bestimmten Booten zugeordnet ist, darf es nur für diese Boote genutzt werden.
- (4) Der Schiffsführer im Sinne der Verkehrsvorschriften ist der Bootsobmann, der Steuermann der geforderte Rudergänger. Ein steuerberechtigter Ruderer kann beides sein. Bootsobmann und Steuermann können nur Ruderer sein, die über genügend Erfahrung verfügen. Entsprechende Ausbildungsangebote des Vereins sind wahrzunehmen.
- (6) Die Boote sind nach jeder Fahrt mit Leitungswasser zu reinigen (Ausnahme Frost) und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Luftkästen sind zu öffnen. Kiel unten liegende Boote sind im Innenkielbereich zu trocknen. Soweit erforderlich sind auch die Stemm-, Einstiegs- und Bodenbretter sowie die Rollschienen zu säubern.
- (7) Während der Winterzeit dürfen Carbonboote nicht genutzt werden, sobald die Lufttemperatur unterhalb 5 Grad Celsius liegt.
- (8) Größere Schäden sind vom Bootsobmann zusätzlich unverzüglich dem Ruderwart oder Bootswart zu melden und das Boot ist zu sperren.
- (9) Rudererfahrene Nichtmitglieder können bis zu dreimal die Boote des Vereins benutzen, wenn sie sich in Begleitung eines rudererfahrenen Mitgliedes befinden. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Ruderwartes einzuholen.
- (10) Anfänger werden durch den Ruderwart oder von ihm beauftragte Mitglieder ausgebildet. Benutzung von Booten ohne rudererfahrene Mitglieder ist erst nach Freigabe durch den Ruderwart erlaubt. Die Ruderwarte und/oder die Ausbilder/Trainer sind berechtigt, Boots und Mannschaftseinteilungen vorzunehmen.

Hinweis:

In Deutschland sind die Prüfungsleistungen in der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen/Rettungsschwimmen“ festgelegt. Herausgegeben wird diese von den im Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) zusammengeschlossenen schwimmsporttreibenden Verbänden. Die Leistungen für Erwachsene und Kinder sind dabei gleich. Bis 17 Jahre erhält man das Frühschwimmerabzeichen – Seepferdchen –, ab 18 Jahren das Schwimmzeugnis für Erwachsene.

**Anforderungen Seepferdchen:**

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schulertiefem Wasser

**Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze**

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten,
- einmal ca. 2 Meter Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Heraufholen eines Gegenstandes,
- Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung,
- Kenntnis der Baderegeln